

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**
Der Leiter der Sektion III

6/SN-44/ME
A-1015 Wien, Mahlerstraße 6
Postfach 10
Telefon: 51 507

Sekretär
DR. HERBERT ENT

36 5400/2-III/6/87

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

ZL	GESETZENTWURF
	GE/9.87
Datum:	18. SEP. 1987
Verteilt:	21. Sep. 1987

Götz
Dr. H. Götz

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbstständig erwerbstätig sind, geändert wird (2. Novelle zum Betriebshilfegesetz)

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beeindruckt sich, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum bezeichneten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Wien, am 28. August 1987

Für den Bundesminister:

ENT

Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie
Der Leiter der Sektion III**

A-1015 Wien, Mahlerstraße 6
Postfach 10
Telefon: 51 507

Sektionschef
DR. HERBERT ENT

36 5400/2-III/6/87

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung
der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an
Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft
oder in der Land- und Forstwirtschaft
selbstständig erwerbstätig sind, geändert wird
(2. Novelle zum Betriebshilfegesetz)

Bezug: Schreiben vom 15. Juli 1987
20.752/2-2/1987

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 15. Juli 1987 äußert
sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
zu dem bezeichneten Entwurf in folgender Weise:

Das am 1. Juli 1982 inkraftgetretene Bundesgesetz, mit dem
das Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der
Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der
gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft
selbstständig erwerbstätig sind, wurde mit dem Ziel geschaffen,
für selbstständig erwerbstätige Mütter im Handel und Gewerbe
sowie in der Land- und Forstwirtschaft eine Entlastung zu
ermöglichen und damit ihnen und ihren Kindern einen Schutz

zu bieten, der anderen Gruppen bereits seit langer Zeit eröffnet wurde. Der Ausgleichfonds für Familienbeihilfen hat die Finanzierung von 50 % des Aufwandes übernommen, zugleich wurde die getrennte Gebarung nach dem Betriebshilfegesetz von der allgemeinen Krankenversicherung normiert, um jederzeit vollen Einblick in die finanzielle Situation zu haben.

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie spricht sich gegen eine Aufhebung dieser getrennten Gebarung aus, zumal die Konstruktion bewußt so erfolgte, um die verschiedenen Zweckbestimmungen der betreffenden Leistungen (einerseits Krankenversicherung, andererseits Wochengeldersatz durch die Betriebshilfemaßnahmen) deutlich herauszustellen und eine Vermischung der aus verschiedenen Quellen stammenden Mittel hintanzuhalten.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 28. August 1987

Für den Bundesminister:

E N T

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: